

RS Vwgh 1985/12/3 2461/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1985

Index

Baurecht - NÖ

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs4

Rechtssatz

Die aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung in den Baubewilligungsbescheid aufzunehmenden Vorschreibungen über die Festsetzung der Baulinie und der Höhenlage und die sich aus diesen Festlegungen ergebenden Verpflichtungen zur Grundabtretung und zur Gehsteigerstellung bilden eine untrennbare Einheit mit dem Baukonsens. Wenn sich der Beschwerdeführer in seiner Berufung zunächst ausdrücklich nur gegen die, solche Vorschreibungen enthaltenen Bedingungen wandte, so muss auf Grund des oben dargestellten inneren Zusammenhangs (Hinweis E 27.4.1976, 603/75, und zum Begriff des inneren Zusammenhangs das E VS 28.11.1983 82/11/0270) davon ausgegangen werden, dass eine Teilrechtskraft hinsichtlich der Erteilung der Baubewilligung nicht eintreten konnte. Durch die Bekämpfung der Vorschreibungen, die als unselbständige Teile der Baubewilligung anzusehen sind, wurde die Baubewilligung daher schlechthin Gegenstand des Berufungsverfahrens.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch den Berufungsantrag Umfang der Anfechtung
Teilrechtskraft Teilbarkeit der vorinstanzlichen Entscheidung Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1980002461.X05

Im RIS seit

15.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at